Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. Juni 2005 – Tokai Carbon u. a./Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03)

„Wettbewerb — Kartelle — Markt für Spezialgraphit — Festsetzung der Preise — Zurechenbarkeit — Berechnung der Geldbußen — Mehrfachahndung — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Erschwerende Umstände — Zahlungsfähigkeit — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Zahlungsmodalitäten"

1. *Wettbewerb — Kartelle — Unternehmen — Begriff — Wirtschaftliche Einheit — Zurechnung der Zuwiderhandlungen — Muttergesellschaft und Tochterunternehmen — Gesamtschuldnerische Haftung der betreffenden Gesellschaften (Artikel 81 Absatz 1 EG) (vgl. Randnrn. 54, 58-60, 62)*

2. *Wettbewerb — Kartelle — Teilnahme an Unternehmenszusammenkünften mit wettbewerbswidrigem Zweck — Umstand, der bei fehlender Distanzierung von den getroffenen Beschlüssen auf die Beteiligung an der daraus resultierenden Absprache schließen lässt (Artikel 81 Absatz 1 EG) (vgl. Randnr. 65)*

3. *Wettbewerb — Geldbußen — Sanktionen der Gemeinschaft und Sanktionen in einem Drittstaat wegen Verstoßes gegen das nationale Wettbewerbsrecht — Keine Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem" (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15) (vgl. Randnr. 112)*

4. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Wahrung der Verteidigungsrechte — Mitteilung der Beschwerdepunkte — Notwendiger Inhalt — Angaben zur Berechnungsmethode der beabsichtigten Geldbuße — Verfrühte Angaben — Auswirkungen (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 19 Absatz 1) (vgl. Randnrn. 138-141)*

5. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Rechtlicher Rahmen — Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 — Einführung von Leitlinien durch die Kommission, die gegenüber ihrer früheren Entscheidungspraxis Neuerungen aufweisen — Keine Verletzung des Rückwirkungsverbots und des Grundsatzes der Rechtssicherheit (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission) (vgl. Randnrn. 160-161)*

6. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Ermessen der Kommission — Befugnis des Gerichts zu unbeschränkter Nachprüfung — Möglichkeit, in diesem Rahmen zusätzliche Informationen heranzuziehen, die nicht in der Bußgeldentscheidung erwähnt sind (Artikel 229 EG; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 17) (vgl. Randnr. 164)*

7. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigender Umsatz — Ermessen der Kommission innerhalb der durch Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 festgelegten Grenze (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2) (vgl. Randnr. 180)*

8. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Berücksichtigter Umsatz — Konzerninterner Umsatz — Einbeziehung (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2) (vgl. Randnr. 260)*

9. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Mildernde Umstände — Beendigung der Zuwiderhandlung nach Eingreifen der Kommission — Erfordernis eines Kausalzusammenhangs (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Nummer 3) (vgl. Randnrn. 288-292)*

10. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Schwere der Zuwiderhandlungen — Jeweilige Rolle der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15) (vgl. Randnr. 316)*

11. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Finanzielle Situation des betreffenden Unternehmens — Berücksichtigung — Keine Verpflichtung (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15) (vgl. Randnr. 333)*

12. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Kriterien — Berücksichtigung der Zusammenarbeit des beschuldigten Unternehmens mit der Kommission — Begriff des Unternehmens, das „als erstes" zusammengearbeitet hat (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2; Mitteilung 96/C 207/04 der Kommission) (vgl. Randnr. 362)*

13. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Durch Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 festgelegte Grenze — Anwendungsmodalitäten (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2) (vgl. Randnrn. 389-390)*

14. *Wettbewerb — Geldbußen — Beurteilung anhand des individuellen Verhaltens des Unternehmens — Keine Auswirkung des Fehlens einer Sanktion gegen einen anderen Wirtschaftsteilnehmer (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15) (vgl. Randnr. 397)*

15. *Wettbewerb — Geldbußen — Ermessen der Kommission — Umfang — Befugnis zur Festlegung der Zahlungsmodalitäten der Geldbußen — Auferlegung von Verzugszinsen — Ermessen bei der Festlegung des Zinssatzes (Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 15 Absatz 2) (vgl. Randnrn. 411-412)*

Gegenstand

Völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2002) 5083 endg. der Kommission vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-2/37.667 — Spezialgraphit)

Tenor

1. In der Rechtssache T-71/03, Tokai Carbon/Kommission,

   — wird die Klage abgewiesen;

   — trägt die Klägerin die Kosten des Verfahrens.

2. In der Rechtssache T-74/03, Intech EDM BV/Kommission,

   — wird die Klage abgewiesen;

   — trägt die Klägerin die Kosten des Verfahrens.

3. In der Rechtssache T-87/03, Intech EDM AG/Kommission,

   — wird die in Artikel 3 der Entscheidung COMP/E-2/37.667 gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 420 000 Euro festgesetzt;

   — wird Artikel 3 Buchstabe h der Entscheidung COMP/E-2/37.667 dahin gehend geändert, dass sich die gesamtschuldnerische Haftung der Intech EDM AG auf den Betrag von 420 000 Euro beschränkt;

   — wird die Klage im Übrigen abgewiesen;

   — trägt die Klägerin zwei Drittel ihrer eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Kommission; die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten der Klägerin.

4. In der Rechtssache T-91/03, SGL Carbon/Kommission,

— wird die in Artikel 3 der Entscheidung COMP/E-2/37.667 wegen der Zuwiderhandlung im Bereich isostatisch gepressten Graphits gegen die Klägerin verhängte Geldbuße auf 9 641 970 Euro festgesetzt;

— wird die Klage im Übrigen abgewiesen;

— trägt die Klägerin zwei Drittel ihrer eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Kommission; die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten der Klägerin.

Beschluss des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 20. September 2005 – Makro Cash & Carry Nederland/Kommission

(Rechtssache T-258/99)

„Staatliche Beihilfen – Mitteilung der Kommission über ‚De-minimis'-Beihilfen — Tankstellen — Gefahr der Kumulierung von Beihilfen — Von der Mitteilung erfasste Beihilfen — Rechtsschutzinteresse"

Nichtigkeitsklage — Rechtsschutzinteresse — Erfordernis eines bestehenden und gegenwärtigen Interesses — Entscheidung der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Aufhebung angeordnet wird — Aufgrund der Anwendung der „De-minimis"-Regel von der Rückzahlung befreiter Begünstigter (Artikel 230 EG) (vgl. Randnrn. 35-40)